

Einkaufsbedingungen der Moneva GmbH+Co.KG

Stand 07/2022

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: „**Einkaufsbedingungen**“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Moneva GmbH + Co. KG (nachfolgend: „**MONEVA**“) und dem LIEFERANTEN, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, MONEVA hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn MONEVA eine Lieferung des LIEFERANTEN in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen MONEVA und dem LIEFERANTEN zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die MONEVA nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des LIEFERANTEN sind kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass zwischen den Vertragsparteien schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 2.2 Eine Bestellung oder ein Lieferabruf, deren Änderung oder Ergänzung, sowie andere bei Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen werden erst verbindlich, wenn MONEVA diese schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung schriftlich bestätigt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung oder Lieferabruf, bei denen Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Bestellungen und Lieferabrufe können darüber hinaus auch per E-Mail oder Telefax erfolgen. Lieferabrufe können darüber hinaus durch Datenfernübertragung (DFÜ) oder maschinell lesbare Daten erfolgen. Das Schweigen von MONEVA auf Angebote, Änderungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des LIEFERANTEN gilt nur dann als Zustimmung, sofern dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung bzw. der Lieferabruf offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für MONEVA nicht verbindlich.
- 2.3 Der LIEFERANT hat, vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung, innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung unter Angabe der Bestell- und Materialnummer von MONEVA zu erteilen, in der Preis und Liefertermin ausdrücklich angegeben werden. Maßgeblich ist der rechtzeitige Eingang der Auftragsbestätigung bei MONEVA. Eine verspätete Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch MONEVA. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung geltend erst als vereinbart, wenn sie von MONEVA ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Sofern MONEVA mit seinem LIEFERANTEN einen Rahmenvertrag über künftige Leistungen abgeschlossen hat, kommt ein Einzelleistungsabruf bereits mit dessen Zugang bei dem LIEFERANTEN zustande.
- 2.4 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der LIEFERANT MONEVA unverzüglich zu informieren. MONEVA wird dem LIEFERANTEN unverzüglich mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich durch diese Änderung die dem LIEFERANTEN durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist jede Vertragspartei berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. dem Lieferabruf entsprechen. Die von MONEVA in der Bestellung bzw. dem Lieferabruf angegebenen Lieferfristen bzw. -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufs an. Für Lieferabrufe gilt eine Fertigungsfreigabe von 4 Wochen und darüber hinaus eine Materialfreigabe von weiteren 4 Wochen, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 3.2 Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei MONEVA. Soweit nichts Abweichendes zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Vertragsprodukte DAP oder DDP (Winterbach) gemäß Incoterms® 2020. Ist nicht Lieferung DAP oder DDP (Winterbach) gemäß Incoterms® 2020 vereinbart, hat der LIEFERANT die Vertragsprodukte unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden üblichen Zeiten für die Verladung und den Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.3 Sofern für den LIEFERANTEN erkennbar wird, dass die Lieferfrist bzw. der Liefertermin nicht eingehalten werden kann, hat er MONEVA unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Die Verpflichtung des LIEFERANTEN zur termingerechten Lieferung wird hiervon nicht berührt.
- 3.4 Kommt der LIEFERANT in Verzug, so ist MONEVA berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen von Vertrag zurückzutreten.
- 3.5 Im Falle des Verzugs ist MONEVA berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Lieferverzugs gegenüber dem LIEFERANTEN für jede angefangene Woche des Lieferverzugs pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts, der Lieferung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von MONEVA auf Schadensersatz bleiben unberührt. Die Schadenspauschale ist auf den vom LIEFERANTEN zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- 3.6 Änderungen in den MONEVA genannten maximalen Lieferfristen (Wiederbeschaffungszeiten) hat der LIEFERANT MONEVA frühzeitig bekannt zu geben.

- 3.7 Vorzeitige Lieferungen und Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von MONEVA. MONEVA ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des LIEFERANTEN zurückzusenden oder auf dessen Kosten bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern.
- 3.8 Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, soweit nichts anderes vereinbart ist. MONEVA behält sich vor, sie in Einzelfällen anzuerkennen und dem LIEFERANTEN für den durch die Teillieferungen verursachten Mehraufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 400,00 in Rechnung zu stellen. Dem LIEFERANTEN bleibt der Nachweis gestattet, dass MONEVA kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.9 Der LIEFERANT hat jegliche von den regulär vereinbarten Lieferungen abweichende Sonderfahrten (z.B. Fahrten für Ersatzlieferungen oder verspätete Lieferungen) gegenüber MONEVA anzuzeigen.

4. Gefahrübergang und Versand

- 4.1 Der LIEFERANT trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch MONEVA (DDP gemäß Incoterms 2020). Ist der LIEFERANT zur Aufstellung oder Montage im Betrieb von MONEVA sowie zu sonstigen erfolgsbezogenen zu erbringenden Leistungen verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf MONEVA über.
- 4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestell- und Materialnummer je Position, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge und Gewicht, Angaben zu den verwendeten Verpackungsmaterialien sowie ein Warenprüfzeugnis enthält. Liegt beim Eintreffen der Ware der Lieferschein nicht vor, gilt diese als nicht geliefert. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift oder wegen einer zur Einhaltung des vereinbarten Termins beschleunigten Beförderung sind vom LIEFERANT zu tragen.
- 4.3 Der LIEFERANT hat die Vorgaben von MONEVA für den Versand der Ware zu beachten. Im Übrigen ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Auf Anforderung von MONEVA hat der LIEFERANT Verpackung zurück zu nehmen.

5. Preise und Zahlung

- 5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von MONEVA angegebenen Lieferanschrift, Transportversicherung sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein (DDP Incoterms © 2020). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern sie anfällt und der Preis nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.
- 5.2 Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung, Fertigstellung von Leistungen und Inbetriebnahme oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung bzw. jeden Lieferabruf gesondert einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere UmsatzsteuerID/ Steuernummer, Lieferdatum, Menge und Art der berechneten Ware enthalten. Darüber hinaus sind Lieferantenummer, Lieferscheinnummer sowie Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufs anzugeben. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
- 5.3 Die Bezahlung erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, 60 Tage netto nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Soweit der LIEFERANT Materialtests, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle für Werkzeuge, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, erfolgt die Bezahlung zudem erst nach Erhalt dieser Unterlagen. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei mangelhafter Lieferung ist MONEVA berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin.
- 5.4 Die Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von MONEVA über. Zahlungen erfolgen nur an den LIEFERANTEN. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig. Gegenansprüche des LIEFERANTEN berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller außerdem nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Gewährleistung und Mängelansprüche

- 6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
- 6.2 Der LIEFERANT gewährleistet, dass die gelieferten Waren und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Insbesondere hat der LIEFERANT die Vorschriften der EU-Chemikalienrichtlinie („REACH“) einzuhalten. Über Bedenken, die der LIEFERANT gegen die von MONEVA gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist MONEVA unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 6.3 Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.
- 6.4 MONEVA wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob Menge und Identität der Bestellung entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen.

Einkaufsbedingungen der Moneva GmbH+Co.KG

Stand 07/2022

- 6.5 Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat MONEVA, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, dies dem LIEFERANTEN unverzüglich, bei offenen Mängeln innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach der Prüfung und bei verdeckten Mängeln innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach der Entdeckung anzuzeigen.
- 6.6 Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch MONEVA dar.
- 6.7 Die Zustimmung von MONEVA zu Zeichnungen, Berechnungen oder anderen technischen Unterlagen des LIEFERANTEN berührt nicht seine Verantwortung für Mängel und das Entstehenmüssen für von ihm übernommene Garantien.
- 6.8 Bei Mängeln der Ware ist MONEVA unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem LIEFERANTEN als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Der LIEFERANTEN hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 6.9 Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von MONEVA gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so ist MONEVA außerdem berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN selbst vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ist es aufgrund besonderer Dringlichkeit und/oder des anderenfalls zu erwartenden unangemessen hohen Schadens im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht nicht mehr möglich, den LIEFERANTEN von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, so ist MONEVA berechtigt, diese Maßnahme sofort und ohne vorherige Abstimmung durchzuführen.
- 6.10 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 36 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung bzw. Fahrzeugübergabe an den Endkunden oder Ersatzteile-Einbau. § 438 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Für Fahrzeuge, die in den USA, Kanada und Puerto Rico vertrieben werden, verjähren Mängelansprüche für die in diese Fahrzeuge eingebauten Teile des LIEFERANTEN entsprechend der längeren Gewährleistungsfristen gegenüber dem Endkunden in Abweichung zu Satz 1 mit Ablauf von 60 Monaten ab Fahrzeugerstzulassung bzw. Fahrzeugübergabe an den Endkunden bzw. nach 70.000 Meilen, wenn diese zu einem früheren Zeitpunkt erreicht sind. Für Ersatzteile, die in den USA, Kanada oder Puerto Rico vertrieben werden, gilt die Verjährungsfrist entsprechend ab dem Zeitpunkt des Ersatzteileinbaus. Soweit bei abgas-, emissions- oder sicherheitsrelevanten Produkten, die nach zwingenden gesetzlichen oder sonstigen zwingenden hoheitlichen Bestimmungen geltenden Haftungszeiträume die in Satz 1 und 2 genannten Zeiträume überschreiten, treten diese an die Stelle der oben genannten Fristen. Sehen gesetzliche Bestimmungen längere Verjährungsfristen vor, gelten diese. Verursacht ein Mangel eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren solche Ansprüche nach den §§ 195 ff. BGB.
- 6.11 Für die Dauer, in der die Ware während der Nachbesserung nicht in dem Betrieb von MONEVA verbleibt, ist die Verjährungsfrist für Mängelansprüche seitens MONEVA gehemmt.
- 6.12 Erfüllt der LIEFERANT seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzbelieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Annahme die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 6.13 LIEFERANTEN von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, MONEVA nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren 15 Jahren mit den ggf. erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.
- 7. Produkthaftung, Versicherung - Schadenersatz**
- 7.1 Der LIEFERANT stellt MONEVA von allen Ansprüchen Dritter aus in- oder ausländischer Produkthaftung frei, die auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produktes zurückzuführen sind, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von MONEVA bleiben unberührt.
- 7.2 Der LIEFERANT übernimmt in den Fällen Ziffer 7.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Insbesondere hat der LIEFERANT MONEVA auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von MONEVA durchgeführten Vorsorge- maßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus Produkthaftung, insbesondere einer Warn-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird MONEVA den LIEFERANTEN, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der LIEFERANT hat sich gegen alle Risiken aus Produkthaftung einschließlich des Risikos einer Warnungs- und Rückrufaktion in Höhe von mindestens EUR 10 Mio. pro Haftungsfall zu versichern und weist MONEVA dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach. Der LIEFERANT hat den Versicherungsschutz auch nach vollständiger Erfüllung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen für die Dauer von zehn Jahren nach der letzten Lieferung an MONEVA aufrechtzuerhalten.
- 7.4 MONEVA kann verlangen, dass der LIEFERANT, sofern ihm dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die von ihm gelieferte Ware dauerhaft kennzeichnet.
- 7.5 Sofern MONEVA von Dritten auf Schadensersatz aus zwingendem Recht in Anspruch genommen wird, hat der LIEFERANT MONEVA auf erste Anforderung insoweit freizustellen, als er auch unmittelbar haftet und MONEVA im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist.
- 8. Rücktritt vom Vertrag**
- 8.1 Erfüllt der LIEFERANT die übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann MONEVA nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 8.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag steht MONEVA insbesondere dann zu, wenn der LIEFERANT seine Obliegenheiten gemäß Ziff. 11 verletzt.
- 8.3 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für MONEVA auch dann, wenn der LIEFERANT seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.
- 8.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund - auch von Dauerschuldverhältnissen - bleibt unberührt.
- 9. Abtretungsverbot – Subunternehmer**
- 9.1 Rechte und Pflichten des LIEFERANTEN aus dem Vertrag sind ohne Zustimmung von MONEVA nicht abtretbar oder übertragbar.
- 9.2 Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MONEVA.
- 10. Schutzrechte Dritter**
- 10.1 Der LIEFERANT gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt.
- 10.2 Sofern MONEVA oder deren Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Ware von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der LIEFERANT verpflichtet, MONEVA oder deren Kunden von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Weitergehende Ansprüche bei Verletzung der Schutzrechte Dritter stehen MONEVA im gesetzlichen Umfang zu.
- 10.3 Für die Verjährung gilt Ziffer 6.10 entsprechend.
- 11. Überlassung von Gegenständen und Herstellung von Werkzeugen**
- 11.1 MONEVA behält sich das Eigentum und/oder sämtliche Urheber- und sonstige Schutzrechte an Fertigungsmitteln aller Art (wie Beistellungen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Druckvorlagen, Muster, Modelle, Werknormen, Zeichnungen, Software und sonstigen Gegenständen) vor, die dem LIEFERANTEN zur Herstellung der Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden.
- 11.2 An den vom LIEFERANTEN für MONEVA hergestellten Fertigungsmitteln, die MONEVA dem LIEFERANTEN bezahlt, erlangt MONEVA mit deren Fertigstellung – soweit eigentumsfähig – das Eigentum, sowie sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an entstehenden gewerblichen oder sonstigen Schutzrechten. Die Fertigungsmittel sind als im Eigentum von MONEVA stehend zu kennzeichnen. MONEVA überlässt dem LIEFERANTEN diese Fertigungsmittel leihweise für die Herstellung der bestellten Ware.
- 11.3 Der LIEFERANT ist verpflichtet, diese Fertigungsmittel ausschließlich für die Herstellung der von MONEVA bestellten Ware oder nach sonstigen Vorgaben von MONEVA zu verwenden. Dritten dürfen diese Fertigungsmittel nicht zugänglich gemacht werden. Über Anfragen Dritter hat der LIEFERANT MONEVA unverzüglich Bericht zu erstatten. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Fertigungsmittel ist der LIEFERANT nicht berechtigt.
- 11.4 Der LIEFERANT hat die Fertigungsmittel ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten an MONEVA zurückzusenden, sofern deren Überlassung für die Herstellung der bestellten Ware nicht mehr erforderlich ist oder Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss führen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Fertigungsmitteln steht dem LIEFERANTEN nicht zu.
- 11.5 Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den LIEFERANTEN an Gegenständen gem. Ziff. 11.1 ist nur mit schriftlichen Zustimmung und nach den Vorgaben von MONEVA zulässig. Die Verarbeitung oder Umbildung wird für MONEVA vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht MONEVA gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt MONEVA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Gegenstände von MONEVA zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.6 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Fertigungsmittel sorgfältig zu behandeln und sachgerecht aufzubewahren und diese nur mit schriftlichen Einverständnis von MONEVA zu entsorgen, auch wenn über einen längeren Zeitraum hin keine Lieferungen mehr mit diesen Fertigungsmitteln für MONEVA erfolgt sind. Er hat die Fertigungsmittel auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt MONEVA schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. MONEVA nimmt die Abtretung hiermit an. Der LIEFERANT ist verpflichtet, ggf. erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den ihm überlassenen Fertigungsmitteln in Absprache mit MONEVA rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er MONEVA unverzüglich anzuzeigen.
- 11.7 In Ländern anderer Rechtsordnungen, in denen die in dieser Ziff. 9 geregelten Eigentumsregelungen nicht die gleiche Sicherungswirkung haben wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der LIEFERANT MONEVA hiermit entsprechende Sicherungsrechte ein. Sofern hierfür weitere Erklärungen oder Handlungen erforderlich sind, wird der LIEFERANT diese Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen. Der LIEFERANT wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

Einkaufsbedingungen der Moneva GmbH+Co.KG

Stand 07/2022

12. Qualität und Dokumentation

- 12.1 Die Erstmusterprüfung ist gemäß VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen, in der jeweils gültigen Fassung, durchzuführen. Unabhängig davon hat der LIEFERANT die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung werden die Vertragspartner sich gegenseitig informieren.
- 12.2 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie Prüfmittel und –methoden zwischen dem LIEFERANTEN und MONEVA nicht fest vereinbart, ist MONEVA auf Verlangen des LIEFERANTEN im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird MONEVA den LIEFERANTEN auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 12.3 Der LIEFERANT muss darüber hinaus in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Liefergegenstände gesichert wurde. Diese Nachweise sind 15 Jahre aufzubewahren und MONEVA auf Verlangen vorzulegen. Der LIEFERANT ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer der Nachweise berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der LIEFERANT im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, in ihrer jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.
- 12.4 Soweit Behörden, die für Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von MONEVA verlangen, erklärt sich der LIEFERANT bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 Sofern MONEVA durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird MONEVA für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem LIEFERANTEN zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern MONEVA die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von MONEVA nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird.
- 13.2 MONEVA ist berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für MONEVA kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des LIEFERANTEN wird MONEVA nach Ablauf der Frist erklären, ob MONEVA von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist abnehmen wird.

14. Haftung von MONEVA

Für leichte Fahrlässigkeit haftet MONEVA nur, sofern wesentliche Pflichten, d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, verletzt werden. Bei Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung von MONEVA auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie einer zwingenden gesetzlichen Haftung für Produktfehler.

15. Geheimhaltung, Vertragsstrafe, Werbung

- 15.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche ihm über MONEVA zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an MONEVA geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der LIEFERANT wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen. Für jeden Fall zukünftiger schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Verpflichtung verpflichtet sich der LIEFERANT, eine von MONEVA zu bestimmende Vertragsstrafe zu zahlen, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung weiterer Schäden, auf die die Vertragsstrafe jedoch angerechnet wird, bleibt vorbehalten.
- 15.2 Der LIEFERANT kann sich auf die Geschäftsverbindung mit MONEVA auf Abbildungen, in Prospekten und Werbeschriften nur nach der schriftlichen Zustimmung von MONEVA berufen. MONEVA wird diese nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

16. Exportkontrolle und Zoll

Der LIEFERANT ist verpflichtet, MONEVA über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der LIEFERANT zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,

- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von MONEVA. Auf Anforderung von MONEVA ist der LIEFERANT verpflichtet, MONEVA alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie MONEVA unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

17. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweiligen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachhaltige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der LIEFERANT im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der LIEFERANT die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

18. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

- 18.1 Für die Rechtsbeziehungen des LIEFERANTEN zu MONEVA gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
- 18.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen MONEVA und dem LIEFERANTEN ist Winterbach. MONEVA ist auch zur Klageerhebung am Sitz des LIEFERANTEN sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.

19. Audit beim LIEFERANTEN

- 19.1 MONEVA ist befugt, selbst oder durch Beauftragte nach vorheriger Absprache in den Geschäftsräumen des LIEFERANTEN während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung des Betriebs des LIEFERANTEN Qualitäts-Audits durchzuführen. Die Qualitäts-Audits dienen dem Zweck, Effizienz, Termintreue und Mangelfreiheit der Vertragsleistungen zu untersuchen und zu bewerten. Der LIEFERANT wird MONEVA bei der Durchführung solcher Qualitäts-Audits bestmöglich unterstützen, insbesondere MONEVA einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Verfügung stellen. Die Durchführung der Qualitäts-Audits wirkt sich nicht auf die alleinige Verantwortlichkeit des LIEFERANTEN für die Mangelfreiheit der Vertragsprodukte und Vertragsleistungen aus.
- 19.2 Der LIEFERANT gewährt MONEVA Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen und Lagern sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Angemessene und notwendige Einschränkungen zur Sicherstellung der Betriebsgeheimnisse des LIEFERANTEN werden akzeptiert.

20. Sonstiges

- 20.1 Datenaustausch von Zeichnungen per Email (unverschlüsselte/ ungesicherte Verbindung) ist nicht zulässig.
- 20.2 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 20.3 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des LIEFERANTEN und von MONEVA ist der Sitz von MONEVA in Winterbach.
- 20.4 Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Einkaufsbedingungen
- 20.5 Sollten sich die Zertifikate des LIEFERANTEN ändern ist dieser verpflichtet dies MONEVA unverzüglich mitzuteilen.